

VIII ZR 278/63

Verkündet am 26. Februar 1964
Wüst, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2198 052

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Manfred S. [REDACTED] in H. [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Landwirt Claus-Henning von P. [REDACTED] in A. [REDACTED],
Krs. S. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Februar 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter
Dr. Dorschel, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts Celle vom 15. Oktober 1963 aufge-
hoben und die Sache zur anderweiten Verhand-
lung und Entscheidung, auch über die Kosten
des Revisionsverfahrens, an das Berufungs-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

ulm

Tatbestand:

Im Frühjahr 1962 kaufte der Beklagte von dem Kläger einen gebrauchten Dunggreifer mit Zubehör zum Preise von 3 000 DM. Der Kläger verlangte mit der Klage einen Teil des Kaufpreises in Höhe von 2 000 DM nebst Zinsen.

Das Landgericht gab der Klage statt. Am 2. April 1963 stellte der erstinstanzliche Prozeßbevollmächtigte des Klägers dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten eine von ihm beglaubigte Abschrift des landgerichtlichen Urteils zu. Mit einem am 8. April 1963 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz beantragte der Beklagte das Armenrecht für die Berufungsinstanz, das ihm jedoch durch Beschluß des Oberlandesgerichts vom 27. Mai 1963 mit der Begründung verweigert wurde, es komme nicht allein auf sein Unvermögen zur Tragung der Prozeßkosten an, sondern auf dasjenige des Hofeigentümers seines Vaters, für dessen Rechnung das Gerät erworben worden sei. Der Beschluß vom 27. Mai 1963 ging dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten am 7. Juni 1963 zu. Durch einen am 20. Juni 1963 beim Berufungsgericht eingegangenen Schriftsatz beantragte dieser unter gleichzeitiger Einlegung der Berufung gegen das landgerichtliche Urteil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Die Berufung wurde unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsgesüches als unzulässig verworfen. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht zur sachlichen Entscheidung des Rechtsetreits. Der Kläger war in der Revisionsverhandlung trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht vertreten. Der Beklagte beantragte den Erlaß eines Versäumnisurteils.

- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt mit Recht, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Berufungsfrist überhaupt nicht in Lauf gesetzt wurde, weil das landgerichtliche Urteil nicht den Prozeßvorschriften entsprechend zugestellt worden ist.

Zuzustellen ist, wie der erkennende Senat bereits in seinem Beschluß vom 29. September 1959 - VIII ZB 5/59 - = NJW 1959, 2117 entschieden hat, nicht eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils, sondern entweder die Ausfertigung des Urteils selbst oder eine beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung. Die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urteils, das nicht den Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle trägt, genügt der Vorschrift des § 317 ZPO nicht. Der Entscheidung des erkennenden Senats haben sich inzwischen auch Baumbach/Lauterbach, ZPO 27. Aufl. § 516 Anm. 2 ausdrücklich angeschlossen.

Da hier weder eine Ausfertigung des landgerichtlichen Urteils noch eine beglaubigte Abschrift einer Ausfertigung, sondern nur eine beglaubigte Abschrift des Urteils selbst zugestellt worden ist, konnte die Berufungsfrist vor Ablauf der in § 516 ZPO bestimmten Frist von 5 Monaten seit Verkündung des Urteils nicht in Lauf gesetzt werden. Demnach hatte die Berufungsfrist bei Einlegung der Berufung am 20. Juni 1963 (Verkündung am 14. März 1963) noch nicht begonnen. Deshalb durfte die Berufung, gegen deren Zulässigkeit im übrigen keine Bedenken bestehen (Berufungsbegründungsfrist ist gewahrt), nicht als unzulässig verworfen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen war.

Dr. Haidinger

Dr. Dorschel

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann.